

BGer 5A_671/2023 vom 21. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_671_2023

FR: TF 5A_671/2023 du 21 septembre 2023

IT: TF 5A_671/2023 del 21 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer ersucht das Bundesgericht in seiner Beschwerdeschrift, die moderne Sklaverei in der Schweiz aufzuheben, obwohl er ein moderner Sklave sei und folglich keine Rechtspflege erhalte; gerne erwarte er mit ca. weiteren 50'000 Sklaven, dass die Beschwerde nicht chronisch abgewiesen werde. In seinem Schreiben vom 18. September 2023 bedankt er sich im Namen der modernen Sklaven für das Interesse am menschlichen Leben und in demjenigen vom 19. September 2023 hält er fest, dass sich noch mehr Personen an der modernen Sklaverei bereichert hätten.

E. 3

Die Aussagen des Beschwerdeführers stehen in keinem ersichtlichen Zusammenhang mit den Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides. Die dagegen erhobene Beschwerde erweist sich somit als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.